

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Steglitz
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 25, 65

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die Zeile 40 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr

Die Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden

Die öffentliche Arbeitslosenfürsorge, schreibt das „Correspondenzblatt“, kommt trotz der im Dezember veröffentlichten Bundesratsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen zur Unterbringung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtsfürsorge, insbesondere der Erwerbslosenfürsorge nur langsam, fast möchte man sagen, fählernd vorwärts. Solange die Gemeinden lediglich auf ihre eigenen wirtschaftlichen Kräfte angewiesen waren, konnte man ihre Bögern verständlich finden, zumal ja auch der ärgste Druck der Arbeitslosigkeit nachgelassen hatte. Aber nachdem das Reich und auch eine Reihe von Bundesstaaten den Gemeinden ganz erhebliche Beihilfen vertriehen, konnte mit Recht ein erheblich beschleunigtes Tempo in der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge erwartet werden, denn trotz der verminderten Arbeitslosigkeit fanden die Prozentziffern der Arbeitslosen vom Monat Dezember (7,2 Proz.) noch immer um die Hälfte höher als die des gleichen Monats im Vorjahre (1,8), und auch im Januar 1915 war das Verhältnis noch wenig gebessert (6,5-4,7 Proz.). Die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer außerordentlichen Arbeitslosenfürsorge wird also durch die günstigere Gestaltung der Lage auf dem Arbeitsmarkt keineswegs vermindert, sondern im Gegenteil bewiesen und die Gewährung der Reichs- und Staatsbeihilfen erleichterte den Gemeinden die Durchführung dieser Fürsorge ganz wesentlich. Der Bundesrat hat diese Beihilfen zu Erwerbslosenunterstützungen an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der für Gewährung von Wochenhilfe während des Krieges sowie zur Unterbringung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtsfürsorge ausgeworfene Betrag von 200 Millionen ist für die Dauer des Krieges bestimmt.
2. Die mit Beihilfen zu unterstützenden Gemeinden oder Gemeindeverbände dürfen der Kriegswohlfahrtsfürsorge nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen.
3. Beihilfen können mit der Wirkung vom 1. Januar 1915 an bewilligt werden.
4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande darf nicht mehr als ein Drittel des Gesamtumfangs für die Kriegswohlfahrtsfürsorge bewilligt werden. — Ausnahmsweise kann der Bundesrat mehr als dieses Drittel bewilligen.
5. Die Beihilfe wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und der Höhe ihrer Leistungen nur für solche durch den Krieg auf dem Gebiete der Wohlfahrtsfürsorge veranlasste Aufwendungen gewährt, die über die bisherigen Ausgaben für Wohlfahrtsfürsorge hinausgehen; Ausgaben für gesetzliche Armenpflege bleiben dabei außer Betracht.
6. (Betrifft lediglich Beihilfen zur Gewährung von Familienunterstützungen und Wochenhilfe.)
7. Soweit die Kriegswohlfahrtsfürsorge in der Form der Erwerbslosenfürsorge erfolgt, sind nachstehende Bedingungen zu erfüllen:
 - a) Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Ermessen der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dgl.) treten.
 - b) Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortsbewohnern, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. — Erwerbslosen, die sich weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bewilligt werden.
 - c) Kleinerer Besitz (Spargroschen, Sparbuch, Einrichtung) darf für die Bemittelung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.
 - d) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener (Gewerkschaften) oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeinde-

verbände zu gewährende Beihilfe höchstens zur Hälfte angerechnet werden. Für Zinsen von Spargroschen gilt dies unbeschadet der nach § 3 unzulässigen Anrechnung des Kapitals.

8. Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Anträge bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese Bedingungen setzen jede Leistungswache Gemeinde in den Stand, die Erwerbslosenfürsorge einzuführen, zumal auch die Staatsregierungen häufig Beihilfen bis zu einem Drittel der gemachten Aufwendungen gewähren, so daß in solchen Fällen den Gemeinden nur die Deckung des letzten Drittels verbleibt. Freilich haben leistungsfähige Gemeinden solche Beihilfen in der Regel nicht zu erwarten und bei diesen steht mitunter das soziale Verändern im umgekehrten Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Können. Das erklärt es, wenn selbst Großstädte und veränderte Gemeinden bisher nichts für die Arbeitslosenfürsorge getan haben.

Nach der ersten Erhebung von Ende September 1914, die sich über 612 Gemeinden erstreckte, hatten 301 Gemeinden in irgendeiner Form Arbeitslosenunterstützung durchgeführt. Ende Januar 1915 hatten von 846 Gemeinden 527 eine Arbeitslosenunterstützung eingerichtet, 4 eine solche im Prinzip beschlossen, aber noch nicht durchgeführt und 315 eine solche teils abgelehnt, teils eine bestehende wieder aufgehoben. Da es im Reiche 3776 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern gibt, so sind es nur deren 13 Proz., die für Kriegswohlfahrtsfürsorge etwas übrig haben, selbst nach den Erleichterungen der Bundesratsbestimmungen. Diese Erfahrungen geben leider denjenigen recht, die sich einzig und allein von zwingenden Vorschriften einen wirklichen Erfolg versprechen.

Unter den 527 Gemeinden, die eine Arbeitslosenfürsorge eingerichtet haben, sind 35 Großstädte mit über 100 000 Einwohnern nebst 163 Vorortgemeinden, 25 größere Mittelstädte mit 50-100 000 Einwohnern nebst 6 Vorortgemeinden, 45 kleinere Mittelstädte mit 25-50 000 Einwohnern nebst 9 Vorortgemeinden, 95 Kleinstädte mit 10-25 000 Einwohnern nebst 5 Vorortgemeinden, 115 Landorte mit 2-10 000 Einwohnern nebst 8 Vorortgemeinden und 21 Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern. Da die rund 500 Gemeinden etwa knapp ein Siebtel der Gesamtzahl der Gemeinden über 2000 Einwohner darstellen, so ist in der großen Mehrzahl aller Gemeinden nach dieser Richtung hin nichts geschehen. Man könnte vielleicht annehmen, es handele sich bei den letzteren zum Teil um kleine Gemeinden, in denen wegen des Fehlens jeder größeren Industrie von Arbeitslosigkeit keine Rede sein kann. Erwägt man aber, daß allein von den 49 Großstädten über 100 000 Einwohner 14, von den 49 größeren Mittelstädten (50-100 000 E.) 24, von den 108 kleineren Mittelstädten (25-50 000 Einwohner) etwa die Hälfte sich von dieser Kriegswohlfahrtsfürsorge bisher ferngehalten haben, so ändert sich das Bild doch ganz erheblich, zumal es sich bei der Mehrzahl dieser Gemeinden um solche mit starker Gewerbeentwicklung handelt. So haben, um nur einige zu nennen, von den Großstädten Bochum, Densig, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamburg, Königsberg, Wilhelm-Astr. und Polen, von den größeren Mittel- und Industrieorten Barmen, Bremerhaven, Bromberg, Buer i. W., Hensburg, Frankfurt a. O., Geestemünde, Gleiwitz, Gerne, Gildesheim, Kattowitz, Königshütte, Münster, Oberhausen, Osnabrück, Potsdam, Ratibor, Recklinghausen, Ulm, Witten, Wilhelmshagen und Wittenberge, ferner die Gemeinden des Landkreises Soln noch keinerlei Arbeitslosenfürsorge für notwendig gehalten. Die Gründe für diese Zurückhaltung sind meist recht oberflächliche Urteile über die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes. So wird behauptet, es seien wenig oder gar keine Arbeitslosen vorhanden (Bromberg, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamburg, Gerne, Recklinghausen, Witten usw.); in anderen Orten soll geradezu Arbeitermangel bestehen (Bochum, Buer, Soln-Land, Königsberg, Wilhelm-Astr., Ulm usw.). In manchen Gemeinden glaubt man durch Einrichtung von Notstandsarbeiten (Gildesheim, Friedberg i. H., Nierloh, Warburg, Oberwed., Osnabr., Penig, Rietz, Uedlingburg, Zeitz usw.) alles Erforderliche getan zu haben

oder erschafft von der Eisenbahn (Oberhausen) oder von Kriegsarbeiten vermehrte Arbeitsgelegenheit. Von mehreren Gemeinden sind Maßnahmen für Arbeitslosenunterstützung teils beantragt oder in Beratung (Barmen, Bremerhaven, Coswig, Geestemünde, Grefenkirchen, Heidinghof, Lahr, Seebitz, Wamburg, Kowaltes, Quakenbrück, Rützingen, Werden), teils in Vorbereitung (Langensalza, Wedel, Werden). Von Bochum wird mitgeteilt, daß dort eine gemeindliche Arbeitslosenunterstützung, soweit männliche Arbeiter in Betracht kommen, überhaupt nicht diskutabel sei. Anzhaben soll 50 000 M., Sargelow 10 000 M., Werden 30 000 M. bereitgestellt haben, doch steht die Verwendung noch aus. In Sargelow fehlt es an der Genehmigung der Kreisbehörden. Zeinin und Burgdamm bei Bremen wollen Arbeitslose ebenfalls in gleicher Weise wie Familien der Kriegsteilnehmer unterstützen, wenn sich solche melden würden.

Die meisten Gemeinden, die einen ablehnenden Standpunkt vertreten, wollen das Vorhandensein einer Arbeitslosigkeit nicht anerkennen. Das ist um so selbsterleuchtender, als die gewerkschaftlich organisierten Arbeiterkreise die gleiche günstige Erfahrung bisher nicht verzeichnen konnten, sondern noch immer ganz erhebliche Mittel für Arbeitslosenunterstützung aufwenden mußten. Allein an der Höhe dieser Aufwendungen konnten die Gemeinden schon ersehen, in welchem Maße noch Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Daß an manchen Stellen und in manchen Industrien gleichzeitig Arbeitermangel herrscht, ist doch schwerlich zu bestreiten, daß von Arbeitslosigkeit keine Rede sein kann, denn trotz erheblicher Arbeitslosenzahl kann es an gewissen Arbeitskräften fehlen, falls für deren Beschäftigung besondere Qualifikationen oder Körperkräfte verlangt werden, denen der weitaus größte Teil der vom Kriegsdienst nicht berührten Arbeiter nicht genügt. Auch in den städtischen Diensten wird es zweifellos Lückenzweige geben, für die nicht der erste beste Mann zu gebrauchen ist und daher trotz ansehnlicher Gehälter ein Ersatz zurzeit nicht beschafft werden kann. Es ist aber nicht anzunehmen, die Arbeitslosen dafür zu fragen, daß sie sich nicht zu jeder Art von Arbeit vorbehaltlos zur Verfügung stellen.

Dazu kommt noch die weitere Erwägung, daß die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes allein nicht für die Entscheidung über die öffentliche Arbeitslosenfürsorge maßgebend sein kann, sondern die voraussichtliche Gestaltung während der Dauer des Krieges mit in Rücksicht gezogen werden muß. Die Beschäftigung mit Kriegsanträgen ist häufig sehr vorübergehender Natur, denn schon jetzt ist in manchen Kreislagen der Seereservevermittlung ein Ueberangebot vorhanden, und die nächsten Monate werden besonders den Industrien, die für den Winterbedarf der Truppen in großen Mengen beschäftigt waren, erhebliche Ausfälle bringen. Hier muß die Fürsorge zur Vorsorge werden und die Gemeinden dürfen nicht erst solange warten, bis ein erneuter Notstand sich geltend macht, sondern müssen rechtzeitig Einrichtungen treffen, um die Bevölkerung unter den Kriegsvorgängen nicht länger leiden zu lassen, als unvermeidlich ist. Von besonderem Interesse dürfte es sein, die Gemeinden kennen zu lernen, die eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt, aber später wieder aufgehoben haben. Es sind dies die Gemeinden Bohmsdorf, Grefeld, Grimmitzchen, Dohris bei Dresden, Hertenberg a. O., Oesern, Olsdorf, Regau, Rulans, Schönwald, Schmiebus, Seiffenmehrsdorf, Stelzendorf, Stollberg, Tremen, Waidlingen, Wedder a. Havel und Weßerland (Suhl). In Grefeld wird als Grund der Aufhebung angegeben, daß viele Arbeiter die zu leistende Arbeit nicht verrichten. Statt der Unterstützungen seien Notstandsarbeiten eingeführt, wofür der ortsübliche Tagelohn gezahlt werde. In Schmiebus habe der Ortsparter erklärt: „Ich habe einen Brief aus Magdeburg erhalten; seit dort die Frauen eine Unterstützung beziehen, ist eine Krone-Modellarbeit oder Bauarbeit überhaupt nicht mehr zu bekommen.“ Von den meisten anderen Gemeinden wird behauptet, es seien keine Arbeitslosen vorhanden oder es sei kein Mangel an Arbeit. In Olsdorf und Waidlingen werden Notstandsarbeiten ausgesetzt, in Regau können die Arbeitslosen Unterstützung als Vorlehen erhalten.

In 34 Gemeinden ist die Arbeitslosenunterstützung nach wöchentlichen Sätzen eingeführt. Die Gehaltsunterstützungen gehen in der Höhe weit auseinander. So zahlen insbesondere für einen männlichen oder weiblichen Haushaltsglied nach Grundsatz i. C. bis 11,75 RM. und nach Grundsatz i. R. 10 RM., Nürnberg und Bamberg nur 1 RM., für ein Ehepaar Gladbach und bis zu 11 RM., Bamberg wiederum nur 1 RM., für ein Kind Dresden bei Berlin bis 1,50 RM., Brandenburg a. S., Veraburg, Ost. Seimböhlen, Birna, Schönbach, Zschernitz, Seib, Kobern i. R., Gindorf, Köhlitz a. M., Ziegenhain und Pölsitz nur 50 Pf., für monatliche Beiträge Schönbach 7,50 RM., Nürnberg dagegen nur 1 RM., für weibliche Ledige Kempten 7,50 RM., Nürnberg auch hier nur 1 RM. Die angegebenen Beiträge der Familienunterstützung betragen 21,50 RM. pro Woche in Weiden und 20 RM. in Coblenz i. R. dagegen nur 1 RM. pro Woche in Bamberg (auch weniger zu geben, was wohl nicht gut möglich ist).

Die Unterstützungsätze werden nicht immer streng eingehalten; häufig sind die angegebenen Sätze nur als Richtschnur beizugehen, bis zu denen unterstützt werden kann. Die Abminderungen werden nach der Zahl der Familienangehörigen, nach weiteren Unterstützungen oder auch der Bedürftigkeit vorgenommen. Die Art der Berechnung wird anhangsweise in besonderen Fällen die Unterstützung zu erhöhen. Die Unterstützungsätze für die Kinder sind oft nach dem Alter abgestuft (zum Beispiel in Saalfeld für Kinder bis zu 10 Jahren 1,50 RM., von 10-14 Jahren 2,50 RM. und über 14 Jahre 3,00 RM.) oder nach der Zahl der Kinder (Münster zum Beispiel gemäß Verordnung für das I. und 6 RM., für jedes weitere Kind bis höchstens 6 Kinder nur noch 3 RM.); Weiden-Gemeinschaften gehören zu den etwa 1,50 RM. für das 2. i. R., das 3. 0,75 RM., das 4. 0,50 RM. und für jedes aus der Schule entlassene Kind 2 RM. extra.

Für den Monat von mehr als 10 RM. pro Woche haben nur 4 Gemeinden, darunter 15 Großstädte bzw. Stadtgemeinden der Rhein- und Ruhrgebiete (unter den Großstädten 3 in Berlin, Karlsruhe, München), die über monatlich 6 RM. pro Woche Unterstützung geben. Einen Sonderausweis nehmen dabei wohl München und Bamberg ab, da als Sommerausweis in Großstädten der Höhe von 1 RM. und im übrigen höchstens 3 RM. gewährt, doch nach Kempten in Höhe von 1 RM. und 20 Prozentionen, während bei der Art der gemeinsamen Unterstützung mit 2,00 RM. für die Höhe und 0,50 RM. für Ehepaare ist.

Kleinere als Familienunterstützung haben 21 Gemeinden, darunter 15 in Bayern, 6 in Preußen und 1 in Sachsen, für die in weiteren Stadtgemeinden oder sonstigen öffentlichen Anlagen der Arbeiter vorzuziehen sind, denn werden auch ge-

naßte Nahrungsmittel und Brennmaterial für häuslichen Gebrauch abgegeben.

Ein Blick auf die meisten gemeindlichen Unterstützungsätze, besonders in vielen Großstädten und ihren Vororten, zeigt uns, daß diese Subsidienmittel auch für die allertätigste Lebensführung nicht ausreichen. Ja der Tat wäre es unverständlich, wie in Berlin ein Mann oder eine Frau mit 6 RM. pro Woche, ein Ehepaar mit 7 RM. leben könnte, wenn nicht noch von anderer Seite Unterstützungen hinzukämen. Solche Unterstützungen werden in 63 Gemeinden aus Mitteln der Landesversicherungsanstalten hinzugezählt, dabei kommen 29 Gemeinden in Berlin und Potsdam in Frage.

Andererseits erhalten die Gemeinden in weiteren Gebieten teils Kriegs- und teils Staatszuschüsse. Außer den Gemeinden im Königreich Sachsen, wo dies in weiten Umfang geschieht, liegen uns hiermit folgende Angaben aus Ostpreußen, Ostpreußen, Danzburger, Allenburg, Eisenberg, Sambia, Kobern, Schleiss, Hamburg und Stettin bei.

Eine nicht untergeordnete Rolle spielen bei den gemeindlichen Unterstützungen auch die Mietzuschüsse, die die Gewerkschaften vor dem Schicksal bewahren, von ihrem Hauswirt oder Vermieter auf die Ertrage geleistet zu werden. Solche Mietzuschüsse sind nach unseren Ermittlungen in 40 Gemeinden eingeführt, während 33 Gemeinden solche Zuschüsse ohne sonstige feste Unterstützungen gewähren. Von diesen fallen 3 Gemeinden (Leipzig, Chemnitz und Kempten) die volle Höhe, 2 vier Fünftel, 2 drei Viertel, 2 zwei Drittel, 2 drei Fünftel, 17 die Hälfte, 2 ein Drittel und eine Gemeinde ein Fünftel der fälligen Höhe, doch gibt ein Teil der Gemeinden hierbei Höchstbeträge an, die zwischen 2,50 RM. (Görlitz) und 30 RM. (Leipzig bei Berlin) schwanken. Seine bestimmte Höhe für Mietzuschüsse sind von 21 Gemeinden angegeben.

Neben diesen Gemeinden, die in ihrer in irgend-einer Form bestimmte Arbeitslosenunterstützungsleistungen eingeführt haben, gibt es nicht wenige, die sich nur zu gelegentlicher Unterstützung herbeilassen, ohne sich mehr oder weniger an bestimmte Formen zu binden. Nicht weniger als 97 Gemeinden begnügen sich mit dieser gelegentlichen Wohlthatigkeit, und es ist wenig von Interesse, festzustellen, daß selbst größere Gemeinden teils ihrer Annahme ihrer sozialen Pflichten halber, während 52 Gemeinden neben bestimmten Leistungen auch gelegentlich unbestimmte gewähren. Die gelegentlichen Unterstützungen betreffen bei 31 Gemeinden in haren Sachunterstützungen, bei 20 Gemeinden in Reichsgeldern, bei 35 Gemeinden in Naturalien, bei 10 Gemeinden in Sachunterstützungen und Reichsgeldern, bei 21 Gemeinden in Sachunterstützungen und Naturalien, bei 31 Gemeinden in Reichsgeldern und Naturalien und bei 23 in Sachunterstützungen, Reichsgeldern und Naturalien. Es

bedarf kaum eines besonderen Hinweises, daß solche gelegentlichen Unterstützungen, die zwar im Einzelnen über das Maß der anderweitig festgelegten Leistungen hinausgehen können, aber doch keinerlei Sicherung gegen die Kriegsnot gewähren, eine geordnete Arbeitslosenfürsorge nicht ersetzen können. Deshalb ist in diesen Gemeinden nach wie vor darauf hinzuwirken, daß eine geordnete Arbeitslosenfürsorge eingeführt wird, zumal nur das Vorhandensein einer solchen Regelung von vornherein die Annahme, daß es sich um eine Art Armenunterstützung handele, ausschließt.

Die Praxis der Gemeinden war von Anbeginn der Kriegshilfe recht verchieden. Es gab Gemeinden, die ihre örtliche Unterstützung unbedingter der Unterstützung seitens der Gewerkschaften voll ausgaben, wie auch solche, welche die gewerkschaftlich Unterstützten überhaupt nicht für bedürftig erachteten. Zwischen diesen beiden Extremen lag eine längere Reihe verschiedener Anrechnungsformen. Die Bundesratsbestimmungen haben versucht, in diese Gemeindepromis korrigierend einzugreifen, indem sie nur solchen Gemeinden Zuschüsse aus Reichsmitteln in Aussicht stellten, die nicht mehr als die Hälfte der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung in Anrechnung bringen. Es war vorauszusetzen, daß diese Voraussetzung nur auf solche Gemeinden von Einfluß war, die auf Reichszuschüsse reflektieren konnten, also auf die weniger leistungsfähigen, während gerade die leistungsfähigen Großstadtdgemeinden zum Teil den übrigen mit einem schlagenden Beispiel vorangegangen waren. In der Tat rechnen noch heute 29 Gemeinden die gewerkschaftlichen Unterstützungen und 33 die sonstigen Unterstützungen voll an, darunter befinden sich Großstädte wie Lützenberg, Dresden, Altona, die die gewerkschaftlichen, und überdies Bremen und Frankfurt a. M., die sonstige Unterstützungen in voller Höhe in Abzug bringen. Im übrigen wird die gewerkschaftliche Unterstützung in 53 Gemeinden zur Hälfte, in 4 Gemeinden zu einem höheren Bruchteil (bis 0,8) und in 7 Gemeinden zu einem kleineren Teile (bis ein Drittel), in 35 Gemeinden in nicht näher bestimmtem Verhältnis angedreht. Auch hinsichtlich der Anrechnung des gelegentlichen Arbeitsverdienstes des Unterstützten sowie des Arbeitsverdienstes seiner Familienangehörigen haben 125 Gemeinden nähere Bestimmungen getroffen. Nicht wird solcher Verdienst in voller Höhe in Abzug gebracht, doch begnügt sich ein Teil der Gemeinden auch hier mit teilweiser Anrechnung.

Die seitens der Reichs- und mancher Staatsbehörden gegebene Anregung, die gemeindlichen Unterstützungen soweit es sich um Gewerkschaftsmitglieder handelt, durch die Gewerkschaft auszahlen zu lassen, wird in Berlin und den Vororten Schöneberg, Tegel, Copenick, ferner in Altona, Augsburg, Bernburg, Burg, Cöln, Chemnitz, Colmar, Dresden, Frankfurt a. M., Freiburg i. S., Freiburg i. N., Jülich, Kaiser-

Fördert den Genossen!

Die Aufgabe des Genossen im Kampf.

Die Aufgabe des Genossen im Kampf ist eine Aufgabe, die nicht nur dem Genossen selbst, sondern auch dem Genossen, der mit ihm kämpft, obliegt. Der Genosse muß sich nicht nur für die eigene Sache einsetzen, sondern auch für die Sache der Genossen, die mit ihm kämpfen. Dies ist die Aufgabe des Genossen im Kampf.

Der Genosse muß sich nicht nur für die eigene Sache einsetzen, sondern auch für die Sache der Genossen, die mit ihm kämpfen. Dies ist die Aufgabe des Genossen im Kampf. Der Genosse muß sich nicht nur für die eigene Sache einsetzen, sondern auch für die Sache der Genossen, die mit ihm kämpfen.

Der Genosse muß sich nicht nur für die eigene Sache einsetzen, sondern auch für die Sache der Genossen, die mit ihm kämpfen. Dies ist die Aufgabe des Genossen im Kampf. Der Genosse muß sich nicht nur für die eigene Sache einsetzen, sondern auch für die Sache der Genossen, die mit ihm kämpfen.

Der Genosse muß sich nicht nur für die eigene Sache einsetzen, sondern auch für die Sache der Genossen, die mit ihm kämpfen. Dies ist die Aufgabe des Genossen im Kampf. Der Genosse muß sich nicht nur für die eigene Sache einsetzen, sondern auch für die Sache der Genossen, die mit ihm kämpfen.

Die Aufgabe des Genossen im Kampf ist eine Aufgabe, die nicht nur dem Genossen selbst, sondern auch dem Genossen, der mit ihm kämpft, obliegt. Der Genosse muß sich nicht nur für die eigene Sache einsetzen, sondern auch für die Sache der Genossen, die mit ihm kämpfen. Dies ist die Aufgabe des Genossen im Kampf.

Die Aufgabe des Genossen im Kampf ist eine Aufgabe, die nicht nur dem Genossen selbst, sondern auch dem Genossen, der mit ihm kämpft, obliegt. Der Genosse muß sich nicht nur für die eigene Sache einsetzen, sondern auch für die Sache der Genossen, die mit ihm kämpfen. Dies ist die Aufgabe des Genossen im Kampf.

Waffen, Sägen, Schindeln, Strie, T-Stücken, Krümmern, Rufen und dergleichen Meinen, oder während Zeiten, von denen die meisten in ihrem Leben etwas Höheres kennen gelernt haben, zu gehen.

Die Wasserleitung ist noch nicht das Wasser. Das Wasser selber bringt aber die Genossenschaft der Genossen ebenfalls leichter und fröhlicher herbei als einzelne Einzelkämpfer. Zunächst kann sie sich an die Wasserleitung der Gemeinde anschließen. Für den und jenen Gemeindevorstand legt ein hoher Maßstab einen Maßstab nicht in die Nähe des Gartens, sondern in die Nähe der Genossen, die mit ihm kämpfen. Dies ist die Aufgabe des Genossen im Kampf.

Die bei der Seelung und dem Tode ist die Genossenschaft auch nützlich bei der Ernte. Die Verwaltung der Genossenschaft ist ein Zentralamt, bei dem die Arbeit der einzelnen Erträge über den Eigenbedarf angeschlossen werden können und wo darüber hinaus, wenn die Genossenschaft der Ernte größer ist als der Gemeindevorstand, eine gute Verwaltung gegen Vergütung im großen Maße bewirkt wird. Es darf angenommen werden, daß die Genossenschaft sich ohne weiteres die Stunden und Großstädter der Genossenschaft anschließen werden. Doch eine Möglichkeit: Sei dem vielen Nutzen und Wohlstand in Genossenschaften ist, das gemeinsame Gelingen ist einer Sache für mehrere Grundstücke. Sei der für die nächste Zeit vorhandenen Forderung unterer Substitutionsquantität und -qualität dürfte diese überaus günstige und kostbare Gelegenheit zur Produktion von Gegenständen für unsere Angehörigen und keinen Finger ein weiteres Stück zur Organisation des Genossenschafts durch die Sanjumenten sein.

Sei so vielen Vorteilen ist es naturgemäß, daß allernächst die dem Kriegsdienst für Konsumunterstützungen genutzten Konsumunterstützungen darangehen. Genossenschaftswesen die Möglichkeit ist, was weit vorgebracht. Nicht alle der Genossen sind für diese vorgebracht. Die Einkünfte der Genossenschaft sind in verschiedenen Teilen des Reichs verteilt. Sei so vielen Vorteilen ist es naturgemäß, daß allernächst die dem Kriegsdienst für Konsumunterstützungen genutzten Konsumunterstützungen darangehen. Genossenschaftswesen die Möglichkeit ist, was weit vorgebracht. Nicht alle der Genossen sind für diese vorgebracht.

